

Jugendstrafrecht Verteidigung

Zum Abschluss noch ein Wort zur Strafverteidigung:

Gegengewicht zur Machtballung

Im Jugendstrafrecht stellt die Verteidigung meist das einzige Gegengewicht zur grossen Machtballung bei der Jugendanwaltschaft dar.

Besonderheiten

Aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafrechts sowie den notwendigen psychologischen Kenntnissen empfiehlt es sich, eine auf Jugendliche spezialisierte Verteidigung zu mandatieren – also nicht einfach ein Anwalt, der manchmal auch Strafrecht und alle zwei Jahre Jugendstrafrecht macht...

Aufgaben der Verteidigung

Die Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten einer guten Strafverteidigung habe ich in *Gewusst wie* № 4 beschrieben.

Auch im Jugendstrafrecht gilt vorab der zentrale Grundsatz:

- *Die Verteidigung wahrt einseitig und konsequent die Rechte und Interessen des Jugendlichen.*

Der Verteidiger ist also nicht eine weitere Partei, welche den Jugendlichen „zur Vernunft bringen“ soll: Vielmehr ist der Anwalt nur den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet (und nicht denjenigen Dritter).

Weshalb das wichtig ist

Weil die Jugendstrafbehörden und Sozialarbeiter (*Gewusst wie* № 58), aber auch die Eltern (*Gewusst wie* № 62)

- gegenläufige Interessen und Anliegen haben können und
- vor allem einen anderen Blickwinkel.

Richtig ist zwar, dass die Behörden neben der Strafverfolgung auch einen pädagogischen Auftrag haben. Aus verschiedenen Gründen können sie hierbei aber den Willen der Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigen (bspw. weil dem Jugendlichen verständlicherweise das Vertrauen in die Person fehlt, die ihn

verfolgt).

Vertretung der Interessen des Jugendlichen

Was bedeutet dies? Es bedeutet natürlich nicht, dass die Verteidigung einfach das vertritt, was der Jugendliche sich unmittelbar in den Kopf gesetzt hat. Vielmehr hat die Verteidigung auf der Grundlage der Fakten gemeinsam mit dem Jugendlichen eine realistische Verteidigungsstrategie zu erarbeiten. Hierbei ist die Perspektive des Jugendlichen zu vertreten, wobei aber nicht nur die kurzfristigen Interessen sorgfältig abzuwägen sind, sondern ebenfalls die langfristigen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

In den meisten Fällen drängt es sich auf, die Eltern möglichst rasch ins Verfahren und die Verteidigungsarbeit miteinzubeziehen.

Hierbei ist die „Filterung“ und die Moderation über die Verteidigung gerade in der pubertären Ablösungsphase des Jugendlichen von den Eltern hilfreich und fördert den (oftmals abgebrochenen) Dialog und das beidseitige Verständnis.

Denn der Zugang zum Verteidiger ist für den Jugendlichen ein anderer, da dieser nicht ein weiter Erwachsener ist, gegen welchen der Jugendliche aufbegehrt: Vielmehr agiert der Verteidiger ausschliesslich zur

Unterstützung des Jugendlichen und zwar in Vertretung von dessen Perspektive. Dies wird von den meisten Jugendlichen durchaus bemerkt und geschätzt. Von meinen ehemaligen Schützlingen erhalte ich denn auch noch Jahre später gelegentliche Anrufe oder Emails und werde um Rat gebeten.

Zwingende Verteidigung

Für schwerere Fälle sieht das Gesetz aufgrund der grossen Machtballung bei der Jugendanwaltschaft zwingend vor, dass eine Verteidigung zu bestellen ist.

Falls nach Ansicht der Jugendanwaltschaft kein solcher Fall vorliegt, kann der Jugendliche respektive seine Eltern dennoch eine Verteidigung beiziehen.

Die Krux mit der Bestellung der Verteidigung durch die Jugendanwaltschaft

Die Beurteilung, ob eine Verteidigung zwingend notwendig ist oder nicht, lässt relativ viel Spielraum offen. Es ist deshalb immer wieder eine Vermeidungstendenz hinsichtlich Verteidigung bei den Jugendanwaltschaften zu beobachten (dies gilt nicht unbedingt für die Jugendanwaltschaften im Kanton Zürich). Niemand macht sich ja freiwillig das Leben schwer, vor allem da keine effektive Kontrolle besteht: Dem Jugendlichen und seinen Eltern

fehlt hierfür meist das Fachwissen und in 90% der Fälle ist die Jugendanwaltschaft Untersuchungsbehörde und Richter in einer Person. Prozessuale Mängel kommen hierbei natürlich nicht zur Sprache.

Verkürzte Sichtweise

Diese Vermeidungstendenz dient weder der Sache, noch der Wahrheitsfindung.

- An der fehlenden Kontrolle zeigt sich exemplarisch, dass der Gesetzgeber von einem überhöhten Bild seiner Strafverfolger ausgeht: Wie im Bevölkerungsdurchschnitt finden sich natürlich auch bei den Strafverfolgern moralisch einwandfreie der Sache integer dienende Menschen und andere. Es finden sich Kluge und weniger Kluge. Es finden sich Strafverfolger mit grossem juristischen Fachwissen und solche, die wenig Ahnung haben. Einige finden den Zugang zu den Jugendliche, anderen fehlt diese Fähigkeit. Durch die fehlende Kontrolle verpasst man es letztlich, die Qualität zu steigern.
- Hinzu kommt, dass die Verteidigung meist ebenfalls der Wahrheitsfindung dient: Denn die Jugendanwaltschaft und die

Polizei sind nicht allwissend. Es braucht jemanden, der sich konsequent mit der Position des Beschuldigten auseinandersetzt und dessen Sichtweise ins Verfahren einbringt.

- Schliesslich zeigen neuste Studien, dass bei Beizug einer Verteidigung die Sanktionen und Massnahmen auf grössere Akzeptanz stossen: Gerade bei Jugendlichen ist das zentral, da dies wiederum die Behandlungsbereitschaft und damit letztlich den Behandlungserfolg fördert. Wie wichtig diese Umstände für tatsächliche Veränderungen sind, finden Sie im *Gewusst wie* № 59 dargestellt.

Zusammenarbeit zwischen Verteidigung und Jugend-anwaltschaft

Damit ist auch bereits gesagt, dass es trotz der unterschiedlichen Positionen zu einer der Sache dienenden Zusammenarbeit zwischen Jugend-anwaltschaft und Verteidigung kommen kann.

Dies hängt davon ab, inwiefern die Ziele der Jugendanwaltschaft von denjenigen der Verteidigung respektive des Beschuldigten abweichen.

Die Verteidigung dient hierbei als Bindeglied:

- Zum einen hat sie dem Beschuldigten eine realistische Vorstellung des Machbaren zu vermitteln.
- Zum anderen hat sie dafür zu sorgen, dass die Jugendanwaltschaft die Sichtweise des Jugendlichen wirklich kennt und einbezieht.

Zu oft ist zu erleben, dass der Jugendliche sich seiner Möglichkeiten nicht bewusst ist, er sich mit seinem Standpunkt verrennt und deshalb letztlich über seinen Kopf hinweg entschieden wird.

Meilen/Zürich, Oktober 2015

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Allenfalls interessieren Sie namentlich die *Gewusst wie* № 56- 63 zum Jugendstrafrecht.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.